

Supplier Code of Conduct | Lieferantenkodex der Refratechnik Gruppe

Stand:
Gültig ab April 2024

1. Vorwort

Die Einhaltung von Gesetz und Recht ist für Refratechnik und alle Mitarbeitenden selbstverständlich und spiegelt sich auch im Refratechnik Leitbild wider „Unsere Geschäftstätigkeiten sind dadurch vorgegeben, was legal ist, aber noch viel mehr dadurch, was richtig ist.“. Refratechnik geht verantwortungsvoll mit Menschen, der Umwelt und dem Tierwohl um und übernimmt auch entlang der Lieferkette ökonomische, ökologische und soziale Verantwortung.

Dieser Lieferantenkodex enthält daher Regelungen zur Einhaltung allgemeiner Menschenrechte und zum Umweltschutz, die wir nicht nur innerhalb der Refratechnik Gruppe sondern auch unseren Lieferanten als achtenswerte Grundsätze zur Wahrung der Menschenrechte, zur Einhaltung von Gesetzen zum Schutz der Umwelt auferlegen.

Die grundlegenden Werte sind in diesem Lieferantenkodex verankert. Dabei stellen die nachfolgenden Anforderungen unsere Mindestvoraussetzungen an unsere Lieferanten für die gemeinsame Zusammenarbeit dar. Wir ermutigen unsere Lieferanten, für sich und ihre Mitarbeiter unter Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse ggf. weitergehende Verhaltensrichtlinien einzuführen.

Soweit sich unsere Lieferanten der Zuhilfenahme von Vorlieferanten, Subunternehmen oder anderen Dritten bedienen, obliegt es den Lieferanten, die nachstehenden Grundsätze und Pflichten in eigener Verantwortung mit diesen zu vereinbaren.

Wir ermutigen zur Adressierung dieser Grundsätze und Pflichten entlang der Lieferkette, denn nur so kann sichergestellt werden, dass grundlegende Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit und Umweltschutz durchgängig gewahrt werden.

2. Unser Lieferantenkodex – Zielsetzung und Geltungsbereich

Der Lieferantenkodex gilt für alle juristischen und natürlichen Personen, die Waren und / oder Dienstleistungen selbst oder über Dritte, zum Beispiel verbundene Unternehmen, Vermittler, Handelsvertreter oder Subunternehmer (allesamt im Weiteren als „Lieferanten“ angeführt) an die Refratechnik Gruppe verkaufen oder erbringen und wird in alle aktuellen und zukünftigen Vertragsbeziehungen einbezogen. Als Unternehmen der Refratechnik Gruppe im Sinne dieses Lieferantenkodex gelten die Refratechnik Holding GmbH und alle Unternehmen, an denen die Refratechnik Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50% beteiligt ist.

Es gilt der auf der Refratechnik Homepage abrufbare Lieferantenkodex, jeweils in der aktuellen Fassung, als zum letzten Mal ein Vertrag zwischen dem Lieferant und der Refratechnik Gruppe zustande gekommen ist, wobei es dem Lieferanten jederzeit freisteht, sich stattdessen auf eine neuere Fassung zu berufen.

3. Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen des Code of Conduct

Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit die Inhalte und Grundsätze dieses Lieferantenkodex als Grundlage der gemeinsamen Geschäftsbeziehung zu befolgen. Dabei bezieht sich die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Standards auf die Lieferanten und ihre Mitarbeiter, aber auch gegenüber eigenen Zulieferern wird von den Lieferanten erwartet, dass diese Grundsätze angemessen adressiert werden. Nur durch die konsequente Einbeziehung dieser Grundsätze und Pflichten gegenüber eigenen Zulieferern der Lieferanten kann

sichergestellt werden, dass grundlegende Menschenrechte, Arbeitssicherheit, faire Arbeitsbedingungen und Umweltschutz in der Lieferkette geachtet und gewahrt werden.

Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant zur Mitwirkungs- bzw. Duldungspflicht bei Maßnahmen, um die Einhaltung aller vertraglicher Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt gewährleisten zu können.

Schwere Verstöße gegen diesen Lieferantenkodex können die Beendigung der Geschäftsbeziehung nach sich ziehen (Weiteres in Ziffer 4).

3.1 Gesetzestreu Verhalten

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung aller maßgeblichen Bestimmungen und internationalen und nationalen Gesetze, die an den Orten gelten, an denen sie tätig sind.

Sofern eine Lieferung oder Leistung zur Ausfuhr bestimmt ist, muss diese auch den rechtlichen Bestimmungen des Bestimmungslandes entsprechen.

Gesetzesverstöße müssen unter allen Umständen vermieden werden. Sollten die Anforderungen dieses Lieferantenkodex über die lokal geltenden Gesetze und Vorschriften hinaus gehen, ist unser Regelwerk verbindlich. Unsere Lieferanten verpflichten sich zum Schutz der in diesem Lieferantenkodex aufgeführten und im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz festgehaltenen Rechtspositionen im Hinblick auf Menschen- und Arbeitsrechte, Umweltschutz, Ressourcenplanung, integrires Verhalten und Korruptionsprävention.

Über Widersprüche des Lieferantenkodex zu lokal geltendem Recht hat uns der Lieferant unverzüglich zu informieren.

3.2 Soziale Verantwortung: Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Es ist unser Anspruch, dass die universellen Menschen- und Grundrechte, auch im Arbeitsleben geachtet werden. Dazu gehören ungenügende Sicherheitsstandards, das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung.

3.2.1 Schutz von Kindern und Jugendlichen

In keiner Phase des Produktions- oder Bearbeitungsprozesses darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und in keinem Fall unter 15 Jahren liegen. Auch hierbei gilt es alle lokal geltenden Bestimmungen und Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einzuhalten. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen keiner Tätigkeit ausgesetzt werden, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, für ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit schädlich ist.

3.2.2 Verbot von Sklaverei, Zwangs- und Pflichtarbeit

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten keinerlei Sklaverei, sklaverei-ähnliche Zustände oder Zwangsarbeiten praktizieren, sich wirtschaftlich zu Nutze machen oder hinnehmen. Das umfasst jede Arbeits- oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird, und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, moderne Sklaverei, unfreiwillige oder ausbeuterische Gefängnisarbeit, Menschenhandel oder andere Formen der Ausbeutung. Ein direkter oder indirekter Zwang durch Gewalt und/ oder Einschüchterung, psychischer, sexueller und/ oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung auf Arbeitnehmer ist nicht akzeptabel. Das fordern wir sowohl von unseren Lieferanten als auch von deren Zulieferern nachdrücklich ein.

3.2.3 Verbot von Benachteiligung und Diskriminierung

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten alle Menschen und insbesondere ihre Mitarbeiter respektvoll, vorurteils- und insbesondere diskriminierungsfrei behandeln. Jegliche Art von Diskriminierung oder Benachteiligung, insbesondere wegen nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, Schwangerschaft, politischer Meinung, Religion, Weltanschauung oder anderer persönliche Merkmale hat zu unterbleiben.

3.2.4 Achtung der Koalitionsfreiheit und Arbeitnehmerrechte

Alle Arbeitnehmer haben das Recht, sich Vereinigungen ihrer Wahl anzuschließen, diese zu gründen, im Kollektiv zu verhandeln und Kollektivrechte auszuüben (z.B. Vereinigungsfreiheit, Recht zur zu Kollektivverhandlungen, Recht zum Streik). Arbeitnehmer dürfen weder wegen der Bildung von oder der Mitwirkung in Gewerkschaften oder Interessensvertretungen Nachteile erfahren.

3.2.5 Arbeitszeiten und Vergütung

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten sich an die Gesetze bezüglich Arbeitszeit halten und insbesondere die maximale Anzahl an Tages- / Wochenstunden einhalten. Arbeitszeiten (inklusive Mehrarbeiten) haben dem geltenden Recht oder den jeweiligen industriellen Standards zu entsprechen, je nachdem welche Regelung strenger ist. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten ihre Beschäftigten angemessen und auskömmlich bezahlen und geltende Regelungen zum Mindestlohn und zu Vergütung beachten. Die gezahlten Löhne müssen mindestens dem gesetzlichen/ tariflichen oder dem branchenüblichen Mindestlohn des jeweiligen Landes entsprechen. Eine Ungleichbehandlung (wie z.B. ungleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit) darf nicht stattfinden.

3.2.6 Natürliche Lebensgrundlagen und Schutz vor widerrechtlichem Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen achten und schonen. Schädliche Boden-, Gewässer- oder Luftverunreinigungen, sowie Lärmemissionen oder Wasserverbräuche durch die etwa die Grundlagen der Nahrungsversorgung, der Zugang zu sauberem Trinkwasser oder die angemessene Nutzung sanitärer Anlagen unterbunden werden, haben zu unterbleiben. Auch darf dadurch die Gesundheit einer Person nicht geschädigt werden. Länder, Wälder und Gewässer, die als Lebensgrundlage einer Person dienen, dürfen zum Zweck des Erwerbs, der Bebauung oder anderweitiger Nutzung nicht widerrechtlich entzogen oder zwangsgeräumt werden.

3.2.7 Schutz vor Übergriffen durch Sicherheitskräfte

Wenn Dritte (private oder öffentliche Sicherheitskräfte) zum Schutz des unternehmerischen Projekts beschäftigt werden, müssen die Lieferanten durch Unterweisung und Kontrolle gewährleisten, dass die elementaren Rechte der Arbeitnehmer geschützt werden. Das bedeutet insbesondere ein Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder die Verletzung von Leib oder Leben.

3.2.8 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Es ist unser Anspruch, dass Menschen ihrer Arbeit sicher und ohne dauerhafte körperliche Beeinträchtigung nachgehen können. Wir erwarten daher von unseren Lieferanten, dass sie ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld gewährleisten. Es sollen erforderliche Maßnahmen ergriffen werden (z.B. Schutzausrüstung, Notfallpläne), die geeignet sind, Gesundheitsschäden und Unfälle im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit zu verhindern. Dabei müssen diese Maßnahmen mindestens die jeweils geltenden nationalen Bestimmungen erfüllen und auch zukunftsgerichtet stets auf eine Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen ausgerichtet sein.

3.3 Umweltschutz und Ressourcenschonung

Es ist unser Anspruch, die Umwelt so wenig wie möglich zu beeinträchtigen und den Schutz der Umwelt, sowie auch den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern.

3.3.1 Umweltvorschriften und Reduktion des Energieverbrauchs

Wir erwarten von unseren Lieferanten einen verantwortungsvollen Umgang. Dabei sind die Lieferanten aufgefordert, sich Ziele zu setzen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gefährliche Luftemissionen, Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch kontinuierlich zu reduzieren und auf ein Minimum zu beschränken.

3.3.2 Nachhaltigkeit

Ein ressourcenschonender Umgang ist für uns unerlässlich und bildet die Grundlage für eine nachhaltige Produktion. Dabei ermutigen wir die Lieferanten, die Ressourceneffizienz eingesetzter Materialien zu erhöhen und dabei Umweltauswirkungen auf ein geringes Maß zu reduzieren. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten konsequent den Grundsatz der Nachhaltigkeit verfolgen, und auch im Hinblick auf die Menge des erzeugten Abfalls bzw. Abwassers umweltbewusst handeln (z.B. durch Recyclingmaßnahmen und Wiederverwendung von Materialien).

3.3.3 Verbot von gefährlichen Stoffen und Abfällen

Um umweltbezogene Risiken zu verhindern, haben die Lieferanten die Regelungen des Minamata-Übereinkommens im Hinblick auf die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen, zu beachten.

Bei der Produktion und Verwendung von Chemikalien gelten die im Stockholmer Übereinkommen festgelegten Verbote von persistenten organischen Schadstoffen („POP“). Die Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen muss umweltgerecht nach den Maßgaben der anwendbaren Rechtsordnung und des Stockholmer Übereinkommens ausgestaltet werden. Die Verbote zur Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler

Übereinkommens sind von den Lieferanten zu beachten. Wir erwarten, dass diese Regelungen von unseren Lieferanten als Minimumstandards beachtet werden.

3.4 Integrität, Anti-Korruption

Es ist unser Anspruch stets im Rahmen der Gesetze, Vorschriften und Normen zu handeln – dabei verfolgen wir mit unserem Handeln stets den Grundsätzen der Integrität. Diese Verhalten erwarten wir auch von unseren Lieferanten.

3.4.1 Anti-Korruption/ Bestechung

Wir verfolgen eine Null-Toleranz gegenüber Bestechungen und Korruption. Dabei erwarten wir auch von unseren Lieferanten und deren Mitarbeitenden, dass sich diese weder aktiv an Korruption beteiligen noch Korruption dulden und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von solchen Verhaltensweisen treffen. Bereits der Anschein von korrupten Handlungen oder Bestechungsmaßnahmen muss vermieden werden. Dabei sind unsere Lieferanten aufgefordert, Entscheidungen ausschließlich auf sachlicher Basis zu treffen und sich nicht von persönlichen und privaten finanziellen Interessen beeinflussen zu lassen. In keinem Fall dürfen Zuwendungen als Gegenleistung für eine hoheitliche oder geschäftliche Entscheidung oder in Erwartung einer Bevorzugung angeboten, versprochen oder gewährt werden. Wir erwarten ein geschäftliches Verhalten, das auf Fairness und der Einhaltung der jeweils geltenden nationalen und internationalen Regelungen basiert.

3.4.2 Fairer Wettbewerb

Wir erwarten von unseren Lieferanten ein faires Verhalten im Wettbewerb und ein Unterlassen unlauteren Wettbewerbs. Dabei sind die geltenden nationalen und internationalen Wettbewerbs- und Kartellgesetze stets anzuwenden und zu beachten. Unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen oder das Ausnutzen einer marktbeherrschenden Stellung sind zu unterbleiben. Ein unzulässiger Austausch über wettbewerbsrelevante Informationen ist untersagt.

3.4.3 Geheimnis- und Datenschutz

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die im Zuge der Geschäftstätigkeit erhaltenen persönlichen und vertraulichen Daten und Informationen, sowie Betriebs- und Unternehmensgeheimnisse schützen und sorgsam damit umgehen. Die anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften des Datenschutzrechts sind dabei zu befolgen.

4. Verantwortung der Lieferanten

- (1) Kooperationspflicht: Der Lieferant wird mit Refratechnik in allen Fragen der Einhaltung der Pflichten aus Absatz (1) und (2) kooperativ zusammenarbeiten. Der Lieferant wird die notwendige Unterstützung leisten, um Refratechnik in die Lage zu versetzen, eigene gesetzliche Pflichten zu erfüllen, insbesondere ein Konzept und

einen Zeitplan für angemessene und wirksame Maßnahmen ("Corrective Action Plan") zu entwickeln, um etwaige Verstöße zu beenden oder bereits eingetretene Auswirkungen zu mindern.

- (2) **Abhilfemaßnahmen:** Bestehen Anhaltspunkte für einen Verstoß eines unmittelbaren Zulieferers des Lieferanten gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten, wird der Lieferant angemessene Abhilfemaßnahmen einleiten mit dem Ziel, den Verstoß zu beenden; Refratechnik wird den Lieferanten hierbei angemessen unterstützen. Der Lieferant wird den Sachverhalt sowie die ergriffenen Maßnahmen intern dokumentieren und diesen auf Anfrage mitteilen. Soweit ein Verstoß nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, wird der Lieferant unverzüglich mit dem Refratechnik gemeinsam einen Zeitplan für angemessene und wirksame Maßnahmen ("Corrective Action Plan") zum Umgang mit der Situation entwickeln.
- (3) **Informationspflicht und Audit-Recht:** Refratechnik ist berechtigt, sich von der Einhaltung der unter Absatz (1) und (2) vereinbarten Sorgfaltspflichten bei dem Lieferanten zu überzeugen. Die Parteien werden sich hierzu regelmäßig austauschen. Falls im Einzelfall erforderlich, behält sich Refratechnik Audits am Standort des Lieferanten vor. Der Lieferant hat zu Zwecken der Aufklärung von Risiken bzw. Verstößen im Zusammenhang mit diesem Code of Conduct zu dulden, dass Mitarbeiter von Refratechnik oder beauftragte Dritter an allen potenziell betroffenen Betriebsstätten des Lieferanten angemessene Kontrollen durchführen und die risikorelevanten Unterlagen des Lieferanten einsehen.
- (4) **Beschwerdemechanismus:** Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Risiken oder Verstöße gegen Inhalte des Lieferantenkodex hat der Lieferant unverzüglich Refratechnik über den Beschwerdemechanismus zu kontaktieren. Unser Beschwerdemechanismus ist über unsere Homepage unter <https://www.refra.com/de/Umweltbelange-und-Menschenrechte/> zugänglich. Die Meldung soll Informationen über die Risiken bzw. Verstöße gegen die sich aus dem Lieferantenkodex ergebenden Verpflichtungen im eigenen Geschäftsbereich des Lieferanten oder in dessen eigener Lieferkette umfassen. Der Lieferant ist verpflichtet, in angemessener Weise innerhalb seines eigenen Unternehmens und gegenüber eigenen direkten Zulieferern über die Möglichkeit zu informieren, (potenzielle) Verstöße über den Beschwerdemechanismus zu melden. Hierfür soll der Lieferant seine Mitarbeiter verständlich und in einer für die Adressaten geeigneten Weise über die Erreichbarkeit und anonyme Nutzbarkeit des Beschwerdemechanismus informieren.
- (5) **Aussetzen der Geschäftsbeziehung:** Refratechnik ist berechtigt, ohne dass Refratechnik zu einem Schadensersatz oder einer sonstigen Kompensation verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung bis zur Beendigung der Verletzung auszusetzen.
- (6) **Beendigung der Geschäftsbeziehung:** Vorrangig vor und zusätzlich zu allen sonstigen Regelungen im Vertrag besteht ein Sonderkündigungsrecht für Refratechnik aus wichtigem Grunde, ohne dass Refratechnik im Falle der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts zu einem Schadensersatz oder einer sonstigen Kompensation verpflichtet ist, falls
 - der Lieferant eine Pflicht nach Absatz (1) oder (2) schwerwiegend oder fortlaufend verletzt oder eine solche schwerwiegende oder fortlaufende Verletzung duldet, oder
 - der Lieferant durch eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung oder eine Umgehung der in Absatz (1) und (2) geregelten Pflichten eine schwerwiegende Verletzung einer der durch Absatz (1) und (2) geschützten Rechtsgüter ermöglicht, fördert oder duldet, oder
 - Refratechnik Informationen vorliegen, welche den dringenden Verdacht begründen, dass eine Pflichtverletzung gemäß den vorstehenden Unterpunkten vorliegt

und der Lieferant trotz Beanstandung und angemessener Fristsetzung seitens Refratechnik nicht in angemessener Weise Abhilfe schafft und nicht zugleich geeignete Maßnahmen ergreift, durch die sichergestellt ist, dass künftig die Erfüllung der Pflichten nach Absatz (1) und (2) sichergestellt ist.

- (7) Der Lieferant hat Refratechnik von sämtlichen gegen Refratechnik gerichteten Ansprüchen von mutmaßlichen Opfern von Menschenrechtsverletzungen oder von Verstößen gegen Umweltbelange und von Nichtregierungsorganisationen oder sonstigen Anspruchstellern vollumfänglich freizustellen, wenn und soweit ein solcher Anspruch auf einer von dem Lieferanten begangenen oder hingenommenen Verletzung von Pflichten nach Absatz (1) oder (2) beruht. Eine etwaige Mitverursachung durch Refratechnik ist angemessen zu berücksichtigen. Die Parteien werden sich vertrauensvoll über die Abwehr oder Regulierung und geeignete Maßnahmen sowie das Kommunikationskonzept abstimmen.
- (8) Dem Lieferanten ist bekannt, dass Refratechnik gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit Angaben zu den getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung einer sicheren Lieferkette machen muss. Auf Anforderung wird der Lieferant Refratechnik hierbei durch die erforderlichen Angaben und Informationen unentgeltlich unterstützen. Beide Parteien werden sich bei Bedarf und in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit vertrauensvoll abstimmen.

Ort, Datum

(Firma und Unterschrift/en Lieferant)

Refratechnik Gruppe, April 2024